



Anhang I: Berechnung der Ausbildungskapazitäten

(Stand 5. November 2024)

Art. A-1 Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Spitälern

Normwert * Anzahl Vollzeitäquivalente Pflegefachpersonen * Korrekturfaktor = Anzahl Ausbildungswochen pro Jahr

Der Normwert entspricht der in Wochen gemessenen durchschnittlichen Ausbildungsleistungen aller Spitälern in der Region, geteilt durch die durchschnittliche Anzahl Vollzeitäquivalente an Pflegefachpersonen aller Spitälern in der Region.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement legt den Korrekturfaktor fest. Dieser liegt zwischen 1 und 1.5 und richtet sich nach Fachempfehlungen über Erfahrungswerte.

Art. A-2 Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Pflegeheimen

Pflegeheimplätze / 40 = Anzahl Ausbildungsplätze pro Jahr

Art. A-3 Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Einrichtungen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege

Bedarfsfaktor * (Anzahl verrechneter Pflegestunden nach Art. 7a KLV¹ der einzelnen Institution / Anzahl verrechneter Pflegestunden nach Art. 7a KLV aller Institutionen in der Region) = Anzahl Ausbildungsplätze pro Jahr

¹ Krankenpflege-Leistungsverordnung; SR 832.112.31)